

Wahlbekanntmachung der Stadt Schwelm

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schwelm ist in folgende **19** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	010 - Gemeindehaus Linderhausen Gevelsberger Str. 80 58332 Schwelm	Veranstaltungsraum
2	020 - Paulus-Gemeindezentrum Oberloh 14 58332 Schwelm	Mehrzweckraum
3	030 - Grundschule Nordstadt I Hattinger Str. 47 58332 Schwelm	Räume der OGS
4	040 - Grundschule Nordstadt II Hattinger Str. 47 58332 Schwelm	Räume der OGS
5	050 - Jugendzentrum Märkische Str. 16 58332 Schwelm	Foyer
6	060 - Christliche Gemeinde Sedanstr. 14 58332 Schwelm	Versammlungsraum
7	070 - Katholische Grundschule St. Marien Jahnstr. 22 58332 Schwelm	Foyer
8	080 - Grundschule Ländchenweg I Ländchenweg 8 58332 Schwelm	EG - 1. Klasse rechts
9	090 - Trausaal Moltkestr. 24 58332 Schwelm	Trausaal
10	100 - Kindertagesstätte Stadtmitte Märkische Str. 4 58332 Schwelm	Foyer
11	110 - Sparkasse Schwelm-Sprockhövel Hauptstraße 63 58332 Schwelm	Foyer
12	120 - Grundschule Engelbert II Engelbertstraße 2 58332 Schwelm	Mehrzweckraum Eingang links
13	130 - Märkisches Gymnasium II Präsidentenstraße 1 58332 Schwelm	Foyer Haupteingang
14	140 - Grundschule Engelbert I	Mehrzweckraum

	Engelbertstr. 2 58332 Schwelm	Eingang rechts
15	150 - Bürgerbüro Moltkestr. 24 58332 Schwelm	Bürgerbüro
16	160 - Märkisches Gymnasium II Präsidentenstraße 1 58332 Schwelm	Nebeneingang rechts
17	170 - Märkisches Gymnasium III Präsidentenstraße 1 58332 Schwelm	Nebeneingang links
18	180 - Petrus-Gemeindehaus Kirchplatz 7 58332 Schwelm	Mehrzweckraum
19	191 - Grundschule Ländchenweg II Ländchenweg 8 58332 Schwelm	2. Klasse rechts
	192 - Fa. Erfurt & Sohn KG Wupperstr. 39 58332 Schwelm	Eingang Verwaltung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **08.05.24** bis **19.05.24** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:30 Uhr** in

Briefwahlvorstand	Ort und Raum
I	Märkisches Gymnasium, Mensa, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm
II	Märkisches Gymnasium, Mensa, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm
III	Märkisches Gymnasium, Mensa, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm
IV	Märkisches Gymnasium, Atrium, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm
V	Märkisches Gymnasium, Atrium, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm
VI	Märkisches Gymnasium, Atrium, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwelm, 23.05.2024

gez. Langhard
Bürgermeister